

—
Aktenzeichen: **LrAn-200967/22-2014-kp/ah**

Bearbeiterin: HR Mag.^a Karin Pindur
Telefon: 0732 / 7720-12081
Fax: 0732 / 7720-12099
E-mail: LR.Anschober@ooe.gv.at

21. Jänner 2014

Protokoll Sitzung des Beirates für das Eferdinger Becken am 20.01.2014

Teilnehmer laut Anwesenheitsliste

Landesrat Anschober begrüßt die Anwesenden und dabei ganz besonders Herrn Mag. Michael Schmidt aus dem Büro von Ministerin Bures, Bürgermeister und Obmann des Hochwasserschutzverbandes Machland Nord, Erwin Kastner, und Vizebürgermeister Froschauer aus Mitterkirchen.

Ganz besonders herzlich begrüßt Landesrat Anschober das bisherige Beiratsmitglied Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Ackerl und dessen Nachfolger im Beirat, Landesrat Entholzer. Landesrat Anschober würdigt eingehend die Verdienste von Landeshauptmann-Stellvertreter Ackerl, nicht nur im Zusammenhang mit dem Machland, sondern auch im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt für das Eferdinger Becken und betont die konstruktive Zusammenarbeit.

Landeshauptmann-Stellvertreter Ackerl bedankt sich bei den Anwesenden und verweist in seiner Abschiedsrede insbesondere darauf, dass nur die Einigkeit auf Landes- und Gemeindeebene es möglich gemacht hat, den Hochwasserschutz im Machland in dieser schnellen Zeit zu errichten. Nur die Einigkeit hat die Region stark gemacht.

Anschließend stellt Landesrat Anschober die Beschlussfähigkeit fest.

1.) Genehmigung des letzten Protokolls und der Tagesordnung

Der Antrag von Landesrat Anschober, das Protokoll der 2. Beiratssitzung zu genehmigen, erfolgt ebenso einstimmig wie die Genehmigung der Tagesordnung.

2.) Bericht von Bürgermeister Kastner und Vizebürgermeister Froschauer

Bürgermeister und Obmann des Hochwasserschutzverbandes Machland Nord, Erwin Kastner, verweist darauf, dass der Hochwasserschutz für das Machland politisch sowohl auf Landesebene, als auch in der Region immer außer Streit gestanden ist. Damals und auch heute herrscht in der Region Einigkeit über die Sinnhaftigkeit des Hochwasserschutzes und der Absiedelungen.

In Baumgartenberg gab es 50 Absiedler, 15 davon waren Landwirte, darunter eine Landwirtschaft mit 40 ha Grund. Auch für die BewohnerInnen des Machlandes war es nicht einfach, die alte Heimat zu verlassen, allerdings wird dies von allen als gute Entscheidung gesehen.

Vizebürgermeister Froschauer aus Mitterkirchen berichtet über das Absiedlungsprozedere in Hütting, wo sich zunächst bei einer Abstimmung keine Mehrheit für eine Absiedelung herauskristallisiert hat. Nach den Hochwasserwellen 2002 wurde die Meinung jedoch rasch geändert und der Ort Hütting wollte geschlossen absiedeln. Damals war es wichtig und auch richtig, schnell zu einer Entscheidung betreffend Absiedelung zu kommen.

Es wurden den Landwirten 19,-- € für Grünland bezahlt, das als Bauland umgewidmet wurde und ausschließlich für Aussiedler zur Verfügung stand. In seiner Gemeinde sind alle froh, die abgesiedelt sind. Herr Froschauer wohnt selber hinter dem Damm und zittert jedesmal bei Hochwasser, ob das Wasser nicht den Damm überströmt. Er gibt zu bedenken, dass die Betriebskosten für die Erhaltung und den Betrieb eines so großen Bauwerkes wie dem Machlanddamm nicht zu unterschätzen sind.

Auf Nachfrage von Landesrat Anschöber weist Herr Vizebürgermeister Froschauer darauf hin, dass keine Maschinenhallen im Absiedelungsbereich verblieben sind, alles wurde geschliffen. Es erfolgten Grundzusammenlegungen, andere wiederum haben ihre Parzellen für die Bewirtschaftung verpachtet. Bürgermeister Kastner bestätigt, dass keine Maschinenhallen oder Gebäude im Absiedelungsbereich stehen geblieben sind, sondern alles restlos geschliffen wurde. Auch im Machland hat es diesbezüglich Diskussionen gegeben, aber es galt gleiches Recht für alle und klare Regelungen, dass diese Gebäude zu entfernen sind. Die Ansiedelungsflächen wurden ausschließlich für die Aussiedler reserviert, diese mussten jedoch nicht aus der betreffenden Gemeinde sein.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Schuhmann berichtet Vizebürgermeister Froschauer, dass nicht die Ortszentren wie Mitterkirchen, Mauthausen oder Grein abgesiedelt wurden, sondern kleinere Siedlungen mit 40-50 Objekten. Die Grundkosten betragen in Mitterkirchen rund 50,-- € für den Baugrund, in Naarn rund 80,-- bis 90,-- € inkl. Anschließungskosten.

Die Hochwasserschäden am Damm waren nicht geringfügig und betrugen seiner Schätzung nach rund 4-5 Mio. €. Dabei darf nicht vergessen werden, dass nach einem Hochwasserereignis sämtliche Pumpen zu warten und zu betreuen sind. Die Betriebskosten für den Machlanddamm betragen ohne maßgebliches Hochwasserereignis rund 2,5 Mio. € pro Jahr.

Landesrat Anschöber verweist darauf, dass ein Hochwasserschutzprojekt auch technisch umsetzbar und machbar sein muss sowie keine Benachteiligungen für Ober- und Unterlieger ergeben darf.

Vizebürgermeister Froschauer betont, dass die Dammführungen mit bis zu 4 m hohen Dämmen sehr eng um die Häuser herum erfolgten, um den Retentionsraumverlust möglichst gering zu halten. Allerdings haben Wege auf den Dämmen dazu geführt, dass am Wochenende Spaziergänger von oben in die Grundstücke und Häuser hineinschauen können. Schranken wurden errichtet und wiederum illegal entfernt.

Bürgermeister Müllner betont, dass der Wunsch nach einem Hochwasserschutz im Machland offenbar vom Volk ausgegangen ist. Für ihn ist nach wie vor nicht alles restlos aufgeklärt und er sieht auch die Hochwasserhäufigkeit im Eferdinger Becken nicht so gegeben wie im Machland. Andererseits wollen die betroffenen Leute so schnell wie möglich Schätzgutachten in Händen halten, um Gewissheit zu haben, ob sie absiedeln können oder nicht.

Bürgermeister Kastner bekräftigt nochmals, dass im Machland der Grundsatz "Gleiches Recht für alle" sehr geholfen hat und die notwendigen Raumordnungsbeschlüsse auf Gemeindeebene zeitgleich mit den Schätzungen gefasst wurden.

Landesrat Anschöber verweist auf das Hochwasserrisiko, das offenbar in der Region des Eferdinger Beckens schwer unterschätzt wird. Es mag zwar sein, dass das Machland öfter von Hochwasserereignissen betroffen war, allerdings war die Intensität des Hochwassers 2013 im Eferdinger Becken wesentlich höher. Er verweist auf die politische Verantwortung einer jeden Gemeinde, einen entsprechenden Hochwasserschutz für die BürgerInnen in der Gemeinde zu verwirklichen und sich dafür einzusetzen.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Müllner berichtet Vizebürgermeister Froschauer, dass von dem Schätzgutachter damals sehr ordentlich geschätzt wurde. Es habe lediglich zwei bis drei Beschwerden gegeben, wobei bei einer Schätzung ein Fehler passiert ist.

Vizebürgermeister Froschauer berichtet, dass es ein generelles Umwidmungsverbot auch in den durch den Damm geschützten Bereichen gibt. Zulässig ist nur ein Umbau in Gebäuden, wo die Wohnräume über HQ100 liegen, unten dürfen allenfalls Abstellräume und Garagen verbleiben. Insbesondere muss man sich im Falle eines Hochwassers auch hinter einem Damm mit der Evakuierung der Bevölkerung auseinander setzen, wäre es in Mitterkirchen dazu gekommen, dann wären hier 450 Häuser zu evakuieren gewesen.

Mag. Weingraber erläutert noch, dass entsprechend den im Amt vorliegenden Informationen im Machland sämtliche als Fördervoraussetzung erforderlichen Raumordnungsverfahren abgeschlossen und alle Umwidmungen durchgeführt worden waren, als die Schätzgutachter unterwegs waren.

3.) Kriterien der Absiedelungen

Derzeit fehlen noch 27 Zustimmungserklärungen (Alkoven 7; Goldwörth 7; Hartkirchen 1; Walding 12), die für die Einsichtnahme der Schätzgutachter in den Bauakt notwendig wären. Wenn diese Zustimmungserklärungen nicht gegeben werden, kann kein Schätzgutachten erstellt werden und die Betroffenen verwirken jegliche Möglichkeit, später Förderungsmittel für eine freiwillige Absiedlung in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten für das Schätzgutachten tragen Land und Bund. Für Landesrat Anschöber ist die hohe Anzahl an Zustimmungserklärungen ein sehr deutliches Zeichen, dass die überwiegende Mehrheit der Betroffenen Schätzungen ihrer Objekte haben möchte.

Die Schätzgutachter sind seit 20. Jänner 2014 unterwegs. Gutachter ist Herr Ing. Posch, der vor Ort mit seinen Mitarbeitern Besichtigungen der Objekte durchführt. Die Massenermittlungen erfolgen anhand der Bauakten in den Gemeinden; sämtliche Schätzungen sollen Ende Mai 2014 abgeschlossen sein. Kontrollschätzungen durch das Finanzministerium sind noch nicht terminisiert, Mag. Weingraber hofft auf eine rasche Einigung mit dem BMF, wie die Kontrolle erfolgt. Die Wertermittlung erfolgt nach den Baurichtpreisen gemäß LFW.

Die Umsetzung des Hochwasserschutzes für das Eferdinger Becken erfolgt modular, zunächst wird der passive Hochwasserschutz in Form von Angeboten für das freiwillige Absiedeln verwirklicht. Zu bedenken ist, dass für Teilbereiche des Eferdinger Beckens unter Einhaltung der Förderkriterien kein technischer Schutz möglich ist. Absiedelungsvorhaben als passive Hochwasserschutzmaßnahme bieten als einzige Maßnahme einen 100%igen Schutz vor zukünftigen Hochwasserkatastrophen.

In den Absiedlungszonen sind seitens der Gemeinden entsprechende Bauverbote ("Neuplanungsgebiete") und Umwidmungen durchzuführen.

In den Absiedelungsbereichen werden den betroffenen Personen Angebote für das freiwillige Absiedeln gestellt, wobei der Förderschlüssel gemäß Wasserbautenförderungsgesetz des Bundes 50 % Bund, 30 % Land, 20 % Absiedler (= Interessent) lautet. Als Zeitwert der Absiedelungsobjekte ist analog zum Projekt Machland Nord jener vor dem Hochwasser 2013 heranzuziehen. Die Schätzungen werden vom BMF auf Basis von Wertermittlungsgutachten kontrollgeschätzt. Dieser festgelegte und kontrollgeschätzte Zeitwert gilt für die Projektdauer, unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Aussiedelung, als bindend und unterliegt keiner Indexanpassung. Die Absiedelung kann grundsätzlich nur freiwillig erfolgen.

Landesrat Anschöber bedankt sich nochmals bei den Vertretern des BMVIT, aber auch dem Nationalrat, der den Art. 15a-Vertrag, mit dem die Finanzierung sichergestellt ist, sehr schnell beschlossen hat; die entsprechende Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist kürzlich erfolgt. Landesrat Anschöber betont die überaus gute Zusammenarbeit und das Zuvorkommen des BMVIT und von Ministerin Bures.

Aufgrund der ausgezeichneten Zusammenarbeit konnte in einem überaus konstruktiven Arbeitsprozess eine Reihe von Verbesserungen gegenüber anderen Hochwasserschutzprojekten erreicht werden. Allerdings gibt das Wasserbautenförderungsgesetz einen Rahmen vor, der eingehalten werden muss, da eine Vergleichbarkeit mit anderen Hochwasserschutzprojekten gegeben sein muss. Allerdings werden seitens des Landes dort, wo es Spielräume für Verbesserungen gibt, diese auch genutzt werden. Diesbezüglich hat sich auch BM Bures geäußert.

Gegenüber anderen Hochwasserschutzprojekten (wie zB im Machland) konnten folgende Änderungen erreicht werden:

- Während sich im Machland die gesamte Ortschaft geschlossen für oder gegen eine Absiedelung entscheiden musste, kann nunmehr die Entscheidung für oder gegen die Annahme des Angebots zur Absiedelung jeder Eigentümer für sich treffen.
- Die sogenannte "Stichtagsregelung für Absiedelungen" ist bereits gefallen. Die Förderung der Absiedelung von sämtlichen Objekten im Eferdinger Becken, also auch für jene Objekte, die nach dem 01.07.1990 errichtet wurden, können aufgrund eines Rechtsgutachtens nunmehr gefördert werden. Gemäß den Bundesrichtlinien sind aber weiterhin keine Förderungen von Hochwasserschutzmaßnahmen für Objekte, die nach dem 01.07.1990 errichtet wurden, möglich.
- Die Absiedelung von Zweitwohnsitzen kann gefördert werden.
- Bei einem Verbleib im Absiedelungsbereich kann bei Elementarereignissen, wie Brand etc. ein zerstörtes Gebäude neu errichtet werden. Förderungen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz sind dafür jedoch nicht möglich.
- Auch die Aufstockung von Gebäuden im Absiedelungsbereich ist zulässig, wenn die Wohnfläche dabei nicht erweitert wird. Dafür ist allerdings keine Förderung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) möglich.
- Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist. Förderungen gemäß WBFG sind dafür nicht möglich.
- Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dafür gibt es jedoch keine Förderung. Ersatzbauten für Wohn/ Kleingebäude gemäß § 30 Abs 8a Oö. ROG 1994 idgF sind unzulässig.

- Beim Verbleib von Brunnen im Absiedelungsgebiet ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen; das rigorose Nein des Bundes wurde somit zurückgenommen.
- Bienenhütten: Mobile Bienenhütten können verbleiben, stationäre sind zu entfernen.
- Für die Betroffenen als überaus günstige Regelung konnte erreicht werden, dass 80 % der gewährten Förderung nach Rückwidmung sämtlicher Grundstücke des Absiedlers in den Zonen für freiwillige Absiedelungen in Grünland und Eintragung eines Verbauungsverzichtes zugunsten des Landes Oberösterreich für die Objekte als Vorschuss gewährt werden können. Dies ist ein großes Entgegenkommen seitens des BMVIT, allerdings muss diesbezüglich noch ein Regierungsbeschluss herbeigeführt werden.

Eine Ablöse für Grundstücke widerspricht nach Aufführung durch Herrn Mag. Schmidt der bisherigen Förderungspraxis. Eine Förderung aus Bundesmitteln ist daher nicht möglich.

Der Verbleib von Maschinenhallen im Absiedelungsgebiet wird nicht gefördert und widerspricht der bisherigen Förderungspraxis des Bundes. Hier werden noch Gespräche mit Frau BM Bures geführt werden, ob allenfalls Gemeinschaftsmaschinenhallen verbleiben könnten.

Für das Hochsiedeln bzw. das hochwassersichere Sanieren können in den Zonen für freiwillige Absiedelungen keine Fördermittel gemäß WBFG gewährt werden.

Auch die Frage, wenn ein Grundeigentümer Grundstücke mit zwei Einlagezahlen im Grundbuch hat und nur teilweise absiedeln möchte, ist geklärt: hier kann sich der Grundeigentümer nur entscheiden, entweder auf allen Grundstücken abzusiedeln oder zu bleiben. Maßgebend sind hier aber die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Schätzung.

Bei Ersatzbauten für Privatpersonen ohne Flächenvergrößerung kann ebenfalls keine Förderung gemäß WBFG gewährt werden.

Bezüglich der Klärung des noch offenen Punktes der Gemeinschaftsmaschinenhallen wird versucht, ehest möglich einen Termin mit Ministerin Bures zu finden.

Mag. Weingraber präzisiert im Zusammenhang mit den Ersatzbauten, dass hier immer Standortnachteile im Hochwasserabflussbereich bestehen bleiben. Dies bedeutet, dass diese hochwassergeschützt (HQ100 + 20 cm) errichtet werden müssen. Der Verbleib von Gebäuden im Hochwasserabflussbereich ist wasserwirtschaftlich nicht sinnvoll.

Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Neubauten sind grundsätzlich unzulässig.

Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für Nebengebäude.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs 6 bis 8 Oö. ROG 1994, also die Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage (HQ100+ 20 cm) zulässig (§ 47 Oö. BautechnikG)

Bgm. Schuhmann ersucht, ob es nicht möglich ist, in der BauO einheitliche technische Standards in Hochwassergebieten vorzugeben, so etwa bestimmte Leitungshöhen oder nur mehr bestimmte Arten der Heizungen zuzulassen. Landesrat Anschöber verspricht, sich mit Baureferenten LH-Stv. Hiesl in Verbindung zu setzen.

Bgm. Allerstorfer befürchtet eine Ungleichbehandlung für Landwirte und Gastronomiebetriebe, da hochwassersicheres Bauen nicht mit Mitteln gemäß WBFG gefördert werde. Mag.

Weingraber berichtet, dass gemeinsam mit dem Naturschutz und der Wirtschaft versucht wird, Mittel aus anderen Förderprogrammen zur Umsetzung von Maßnahmen im Eferdinger Becken zu lukrieren. Ziel ist es, noch heuer auszuloten, ob Förderungsmittel angesprochen werden können.

Mag. Schmidt weist darauf hin, dass der Bund als größter Fördergeber das WBFG einzuhalten hat, das einen relativ engen Rahmen vorgibt. Soweit allerdings Spielräume bestehen, werden diese selbstverständlich genutzt werden können. Etwas aber zu fördern, was keine Verbesserungen des Hochwasserabflussgeschehens bedeute, gehe nicht.

Bgm. Müllner spricht seine Anerkennung für die erreichten Verbesserungen aus. Ein Wermutstropfen ist nach wie vor die fehlende Entschädigung für die Grundstücke sowie die Lösung für die Maschinenhallen.

Mag. Schmidt gibt hier zu bedenken, dass seitens des Ministeriums nicht nur das Eferdinger Becken zu betrachten ist, sondern Gesamtösterreich. Hier besteht das Problem der Gleichbehandlung, eine Förderung für Grundstücke würde aber auch das Ende einer jeglichen Finanzierungsmöglichkeit für Hochwasserschutzprojekte bedeuten- dies ist schlicht weg unfinanzierbar. Auch im Bereich des Machlandes wurden alles entfernt und alle Objekte entfernt. Die Grundregel, dass sämtliche Objekte im Absiedelungsbereich entfernt werden müssen, ist nach wie vor gültig.

Allerdings könnte in absoluten Ausnahmefällen eventuell eine Regelung ins Auge gefasst werden, um allenfalls bei Gemeinschaftsmaschinenhallen eine Lösung zu erreichen. Hier ist ein Gespräch mit BM Bures sicher hilfreich. Grundsätzlich sind jedoch sämtliche Gebäude im Absiedelungsbereich von den Absiedlungswilligen zu entfernen. Bezüglich der Auszahlungsmodalitäten für Absiedler führt Herr Mag. Schmidt an, dass der Bund hier eine großzügige Vorgehensweise unterstützt. Z.B. in Form einer Vorauszahlung von 80% der Fördersumme für Objekte und nach vollständiger Entfernung die Auszahlung der Restrate in der Höhe von 20% der Fördersumme für die Objekte und die gesamte Fördersumme für das Schleifen, Entsorgen und Rekultivieren der Liegenschaften. Dies stellt nach Einschätzung von Herrn Mag. Schmidt für die Umsiedler eine wesentliche Erleichterung gegenüber den bisherigen Regelungen dar.

Beim Bauen hinter dem Damm gibt Mag. Weingraber ebenfalls zu bedenken, dass z.B. im Machland nicht uneingeschränkt neuen Widmungen hinter einem allfälligen Damm mehr erfolgen dürfen, da ansonsten die Förderung des Bundes verwirkt werden würde bzw zurückbezahlt werden müsste. Die genauen Regelungen zur Nutzung der Flächen hinter Dämmen im Eferdinger Becken wird der Bund erst bekannt geben.

Die zugesagte Information für Betroffene ist noch ausständig, da die Letztklärung mit dem BMVIT noch nicht erreicht werden konnte.

Ende März gibt es wieder zwei Informationsveranstaltungen, eine südlich der Donau in Alkoven und eine nördlich der Donau. Die Gemeinden des nördlichen Eferdinger Beckens werden noch bekannt geben, wo die zweite Veranstaltung stattfinden soll.

4.) Erforderliche Raumordnungsbeschlüsse:

Der für Raumordnungsfragen zuständige Landerat Strugl erläutert, dass seitens der Gemeinden ein Beschluss einer Neuplanungsgebietsverordnung gemäß § 45 Oö. Bauordnung 2013 für die gelbe und lila Zone zu erlassen ist.

Weiters ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig und ein Grundsatzbeschluss zur Festlegung einer "Schutzzone Überflutungsgebiet" für die gelbe Zone erforderlich.

Bei einer allfälligen Vergrößerung der gelben Absiedlungszone im Modul 2 sind ebenfalls weitere Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw eine weitere Ausdehnung der "Schutzzone Überflutungsgebiet" von den Gemeinderäten zu veranlassen.

Weiters ist eine Rückwidmung der Baulandflächen jener Eigentümer, die sich für eine Absiedelung entschieden haben, notwendig und eine entsprechende Anpassung des ÖEK durchzuführen. Auch eine Rückwidmung der noch unbebauten Baulandflächen in der gelben Zone und entsprechende Anpassungen des ÖEK sind erforderlich.

Absiedlungsprogramm Eferdinger Becken
Erforderliche Maßnahmen der Raumordnung
Handlungsanleitung für Gemeinde

	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Anmerkung
1	Beschluss einer Neuplanungsgebiets-Verordnung gemäß § 45 OÖ. BauO 2013 für die gelbe und lila Zone	Gemeinderat	Sofort	Musterverordnung (Formulierungsvorschlag folgt) Die Geltungsdauer der Neuplanungsgebiets-Verordnung beträgt 2 Jahre und ist um weitere 2 Jahre, allenfalls um insgesamt 4 Jahre verlängerbar (Berücksichtigung überörtlicher Planungen). Lageplan wird von der Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft zur Verfügung gestellt!
	Kundmachung	Gemeinde	2 Wochen	
	Verordnungsprüfung	Land/Abteilung Raumordnung	1 Woche	
2	Änderung des Flächenwidmungs-Planes Grundsatzbeschluss : Festlegung einer „Schutzzone Überflutungsgebiet“ (für die gelbe Zone)	Gemeinderat	so rasch wie möglich	Definition der Schutzzone (Formulierungsvorschlag folgt)
	Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG	Gemeinde	8 Wochen	Einholung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen
	Planaufgabe gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG	Gemeinde	4 Wochen	Öffentliche Planaufgabe und nachweisliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer

	Beschluss der Änderung des Flächenwidmungsplans – „Schutzzone Überflutungsgebiet“ und Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 34 Oö._ROG	Gemeinderat	so rasch wie möglich nach der Planauflage	Eine gleichzeitige Änderung des ÖEK ist hier nicht erforderlich
	Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren gem. § 34 Oö._ROG	Land/Abteilung Raumordnung	2 Wochen	Die Dauer des Genehmigungsverfahrens ist maßgeblich vom Verfahrensergebnis abhängig – bei optimalem Verlauf 2 Wochen
	Kundmachung der Flächenwidmungsplanänderung und anschließende Vorlage zur VO-Prüfung	Gemeinde	2 Wochen	Rechtswirksamkeit der Schutzzone nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist – Die Rechtswirksamkeit der Schutzzone ist Voraussetzung für ein Absiedlungsangebot
	Verordnungsprüfung	Land/Abteilung Raumordnung	1 Woche	
3	Weitere Änderungen des Flächenwidmungs-Planes: • Bei allfälliger Vergrößerung der gelben Zone – weitere Ausdehnung der Schutzzone • Rückwidmung der Baulandflächen jener Eigentümer die sich für eine Absiedlung entschieden haben und entsprechende Anpassung des ÖEK • Rückwidmung der noch	Gemeinderat		Voraussetzung für die Auszahlung der vereinbarten Absiedlungs-Fördergelder

	unbebauten Baulandflächen in der gelben Zone und entsprechende Anpassung des ÖEK			
--	--	--	--	--

Landesrat Strugl weist eindringlich darauf hin, dass die erforderlichen Raumordnungsbeschlüsse auf Gemeindeebene die Voraussetzung für die Auszahlung der vereinbarten Fördergelder für die Absiedlungswilligen sind.

Seitens der Abteilung Raumordnung werden Musterverordnungen, unter anderem für die Neuplanungsgebiete, vorbereitet und es besteht auch die Bereitschaft von Mitarbeitern, die Gemeinden direkt vor Ort zu beraten.

DI Raimund Maier von der Abteilung Raumordnung betont, dass die zu veranlassenden raumordnungsrechtlichen Beschlüsse auch als Schutz für die Bürgermeister vor Haftungen zu sehen sind. Jedenfalls drängt die Zeit, die entsprechenden raumordnungsrechtlichen Verfahren auf Gemeindeebene durchzuführen.

Der Gemeinderat sollte eine Neuplanungsgebietsverordnung sowohl für die gelbe als auch für die lila Zone ehestens erlassen. Die Geltungsdauer der Neuplanungsgebietsverordnung beträgt zwei Jahre und ist um weitere zwei Jahre, allenfalls um insgesamt vier Jahre verlängerbar. Die Kundmachung durch die Gemeinde würde in etwa zwei Wochen in Anspruch nehmen, die Verordnungsprüfung durch die Abteilung Raumordnung rund eine Woche.

Bgm. Müllner stellt die Frage, ob tatsächlich auch in den sogenannten lila Gebieten Neuplanungsgebiete verordnet werden müssen. LR Strugl verweist darauf, dass eine derartige Verordnung den Gemeinden helfen soll, damit keine Maßnahmen verwirklicht werden, die man hinterher bereut. Da derzeit noch nicht feststeht, welche Hochwasserschutzmaßnahmen in der lila Zone konkret an welchen Orten verwirklicht werden können, hätte dies allenfalls unangenehme Haftungstatbestände für die Gemeinden bzw Bürgermeister zur Folge. Auch in diesen lila Bereichen können noch weitere Absiedelungsgebiete festgelegt werden. Damit die Gemeinden in keine Haftungen geraten, ist es notwendig, zur Sicherheit auch dort Neuplanungsgebiete zu verankern. Je exakter eine Verordnung betreffend Neuplanungsgebiet verankert werden kann, desto besser.

Mag. Stöttinger von der Abteilung Raumordnung führt aus, dass die Neuplanungsgebiets-Verordnung nicht bedeutet, dass im betroffenen Planungsgebiet gar nichts mehr gebaut werden darf, es sind jedenfalls Bauführung möglich, bzw. verboten, welche auch nach der endgültigen Festlegung der „Schutzzone-Überflutungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan möglich oder verboten sein werden.

Mag. Weingraber verweist auf die Vorgaben der RIWA-T (das sind die technischen Richtlinien zum Wasserbautenförderungsgesetz), die folgendes vorsieht: für Objekte, die nach dem 01.07.1990 errichtet worden sind, kann auf Grund eines eingeholten Rechtsgutachtens nunmehr eine Förderung für das Absiedeln gewährt werden. Jede andere Maßnahme zum Schutz neuerer Objekte, also eine aktive Hochwasserschutzmaßnahme, darf weiterhin nicht gefördert werden. Dies bedeutet, dass z.B. für Siedlungen oder Gebäude, die nach dem 01.07.1990 errichtet wurden, keine Förderungsmittel für Hochwasserschutzmaßnahmen

gewährt werden dürfen. Es ist somit ein Wagnis, das die Gemeinden zu tragen haben, wenn hier eine Bebauung zugelassen wird.

Bgm. Allerstorfer wirft den Vertretern des Bundes und des Landes vor, dass diese Kriterien von oben herab verordnet werden, diese sich aber nicht daran orientieren, was die Leute wollen. Damit werde Stillstand verordnet. Seine Gemeinde brauche Derartiges sicher nicht.

LR Anschöber betont, dass es in der Verantwortung eines jeden Gemeinderates liegt, derartige Änderungen der Flächenwidmungspläne bzw. einer Verordnung betreffend Neuplanungsgebiet zu erlassen. Wenn diese raumordnungsrechtlichen Beschlüsse nicht gefasst werden, können keine Förderung gemäß WBFG ausbezahlt werden bzw keine Schutzmaßnahmen verwirklicht werden.

Es liegt somit ausschließlich in der Entscheidung der betroffenen Gemeinde, aber auch ihre eigene Verantwortung, ob ein Schutzprojekt verwirklicht wird oder nicht. Bestimmte Vorgaben des Gesetztes bzw. des Fördergebers sind einzuhalten, sollten diese jedoch nicht entsprechend durch die notwendigen raumordnungsrechtlichen Beschlüsse auf Gemeindeebene umgesetzt werden, trägt die jeweilige Gemeinde bei zukünftigen Hochwasserereignissen die ausschließliche Verantwortung.

Für LR Strugl ist klar, dass die Entscheidung für oder gegen ein Schutzprojekt mit Konsequenzen verbunden ist. Solange man jedoch insbesondere in der lila Zone nicht weiß, welche Hochwasserschutzmaßnahme konkret an welchem Ort verwirklicht werden kann, sollten die Gemeinden sich durch entsprechende Verordnungen absichern. Die Situation im Eferdinger Becken hat sich jedenfalls bereits durch das Hochwasserereignis dramatisch verändert.

LR Strugl betont weiters, dass jedes Schutzprojekt rechtliche und technische Konsequenzen nach sich zieht. Sollte auf Gemeindeebene etwas verwirklicht oder errichtet werden, das einem künftigen Hochwasserschutzprojekt schadet, so müsse dem vorgebeugt werden. Selbstverständlich ist allen bewusst, dass dies auch schwierige Entscheidungen für die Gemeinden mit sich bringt, allerdings bestehen aufgrund der gesetzlichen Lage bestimmte Zuständigkeiten für raumordnungsrechtliche Beschlüsse. Auch ist dies keine Gängelung der Gemeinden, sondern das ernsthafte Bemühen seitens des Landes und des Bundes, der Region und insbesondere den Betroffenen zu helfen und diese nicht alleine zu lassen. Ein derartiges Schutzprojekt kann aber nur gemeinsam mit den Gemeinden verwirklicht werden.

Auf Nachfrage von Bgm. Schuhmann nach dem Stand der Umsetzung von Modul 2 berichtet Mag. Weingraber von der notwendigen EU-weiten Ausschreibung für den Planer. Dies nimmt einige Zeit in Anspruch, da auf Grund der Höhe der Projektkosten ein bestimmtes Vergabeverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist. Mag. Weingraber ersucht die Bürgermeister um Information, wo der Planer prioritär mit der Planung beginnen soll. Derzeit werden geotechnische, hydrogeologische und hydraulische Grundlagenarbeiten durchgeführt. Die Ergebnisse der beauftragten Planungen können gerne vorgestellt werden.

Auf Wunsch der Bürgermeister erläutert Mag. Weingraber Modul 2 noch einmal, das Ende 2015 vorliegen soll. Geplant ist jedenfalls eine Gesamtbetrachtung des lila Bereiches des Eferdinger Beckens. Im Zuge des generellen Projektes wird ermittelt, wo welche Hochwasserschutzmaßnahme förderfähig ist. Weitere Absiedelungen sind neben mobile Elementen oder Dämmen möglich. Im gelben Bereich, in der bereits festgelegten Absiedlungszone, gibt es keine weiteren Planungen und es wird dieser Bereich auch nicht in Modul 2 einbezogen.

5.) Erforderliche Beiratsbeschlüsse:

- LR Anschöber stellt den Antrag, der Beirat möge der Oö. Landesregierung empfehlen, den Absiedlungswilligen 80% der Förderung nach Eintragung des Bauverbotes in das Grundbuch und dem Vorliegen aller nötigen raumordnungsrechtlichen Beschlüsse auszus zahlen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.
- LR Anschöber stellt den Antrag, der Beirat möge den Gemeinden die Erlassung einer Verordnung zur Erklärung eines Neuplanungsgebietes empfehlen. Der Antrag wird mehrstimmig angenommen, Bürgermeisterin Böker enthält sich der Stimme.
- LR Anschöber stellt den Antrag, der Beirat möge den Gemeinden den Grundsatzbeschluss zur Festlegung einer Schutzzone Überflutungsgebiet in der gelben Zone empfehlen. Der Antrag wird mehrstimmig angenommen, Bürgermeister Schuhmann enthält sich der Stimme.
- Da LH-Stv. Ackerl aus dem Beirat ausgeschieden ist und LR Entholzer nominiert wurde, ist das Beiratsstatut (das die namentliche Erwähnung der Beiratsmitglieder enthält) zu ändern. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. LR Entholzer erklärt, alle Beschlüsse mitzutragen.

6.) Allfälliges:

- Informationsveranstaltungen am 24. und 25. März unter Beiziehung von Prof. Theobald. LR Anschöber ersucht um Bekanntgabe eines Veranstaltungsortes im nördlichen Eferdinger Becken.
- Die Caritas wird wieder die Betreuung der Hochwasseropfer übernehmen, das derzeitige Büro befindet sich in Ottensheim. Die Vertreter der Caritas werden zu den Infoveranstaltungen eingeladen werden.
- Auf Nachfrage von Bürgermeister Müllner erläutert LR Strugl nochmals, dass die Gemeinden mit Vorschlägen für Ersatzflächen an die Abteilung Raumordnung herantreten sollen.
- LR Anschöber berichtet, dass der Bundesrechnungshof die Einhaltung der Wehrbetriebsordnung prüfen wird.

Ende 18:20

Mag.^a Karin Pindur